

**Benutzungs- und Gebührensatzung**  
**für die Schönberghalle, Schloßscheune und Schloßnebengebäude**  
vom 01. Dezember 1997  
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08. November 2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung sowie §§ 2 und 9 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.12.1997 folgende Satzung über die Benutzung und Gebühren für die Überlassung der Schönberghalle, Schloßscheune und Schloßnebengebäude in Gemeindeeigentum beschlossen und am 05.11.2001, 18.12.2006 bzw. 08.11.2010 geändert:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzungsregelung gilt für die Benutzung
  - der Mehrzweckhalle mit Bühne, Nebenraum und Foyer
  - Schloßnebengebäude -Feuerwehr- und Malteserraum-
  - Schloßscheune -Musik-, Schach- bzw. Männergesangverein- und Motorsportclubraum
- (2) Die Halle und Räume (künftig: Räume) stehen im Eigentum der Gemeinde Ebringen und werden von ihr als öffentliche Einrichtung betrieben.

**§ 2**  
**Zweck**

- (1) Diese Räume dienen dem Sportunterricht der Grundschule, den Veranstaltungen der Volkshochschule, der Jugendmusikschule, der kirchlichen Institutionen und den örtlichen Vereinen zur Abhaltung von sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
- (2) Soweit die Räume von Schulen im Rahmen ihres Unterrichts genutzt werden, stehen sie vorrangig hierfür zur Verfügung.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Raumes an einem bestimmten Tag oder zu einer bestimmten Zeit besteht mit Ausnahme des Feuerwehraumes für die freiwillige Feuerwehr nicht.
- (4) Ein Recht auf Weiter- oder Untervermietung darf nicht eingeräumt werden.
- (5) Privaten und Auswärtigen Veranstaltern wird die Schönberghalle sowie die Schloßscheune und die Schloßnebengebäude nur im Wege der Ausnahme bereitgestellt.

**§ 3**  
**Zuständigkeit, Hausrecht**

- (1) Die Räume werden von der Gemeinde Ebringen verwaltet und vergeben. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Organisationsplan der Gemeindeverwaltung.

## 2

- (2) Während des Schulbetriebes oder bei anderen Schulveranstaltungen übt der jeweils zuständige Hausmeister im Auftrag des Schulleiters das Hausrecht aus. Im übrigen wird das Hausrecht durch den Hausmeister im Auftrag der Gemeinde ausgeübt. Den Weisungen der Hausmeister und der Gemeinde haben die Benutzer nachzukommen.

### **§ 4 Belegungspläne**

- (1) Für den Schulsport und andere schulische Veranstaltungen ist von den Schulen ein Belegungskonzept zu erstellen und der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Er bildet die Grundlage für den Belegungsplan für außerschulische Veranstaltungen. Dieser Belegungsplan wird unter Mitwirkung der Veranstalter von der Gemeinde aufgestellt und allen Beteiligten zur Kenntnis gegeben.
- (2) Die Belegungspläne sind für die Schulen und die Veranstalter verbindlich. Während der Laufzeit der Belegungspläne bedürfen Abweichungen der schriftlichen Einwilligung der Gemeindeverwaltung.
- (3) Die Gemeinde ist bei außerschulischen Veranstaltungen berechtigt, im Einzelfall vom Belegungsplan abzuweichen. Die davon betroffenen Veranstalter sind davon rechtzeitig zu unterrichten. Bei Eigenbedarf der Gemeinde dürfen die Räume von Dritten nicht benutzt werden.
- (4) Eine Haftung oder eine Ersatzpflicht der Gemeinde als Eigentümer ist ausgeschlossen, wenn die Räume geschlossen werden oder Eigenbedarf geltend gemacht wird.

### **§ 5 Überlassungsverfahren**

- (1) Die Überlassung eines Raumes ist schriftlich und in der Regel spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen. Aus dem Antrag müssen hervorgehen:
- Bezeichnung und Anschrift des Veranstalters
  - Beginn und Ende der Veranstaltung
  - Bezeichnung der gewünschten Räumlichkeiten
  - Benennung des Verantwortlichen der Veranstaltung.
- Für den Antrag soll das maßgebliche Formblatt verwendet werden.
- (2) Grundlage für die Überlassung von Räumen ist der Antrag des Veranstalters und die schriftliche bzw. mündliche Genehmigung der Gemeinde. Liegen diese nicht vor, so ist die Inanspruchnahme der Räume untersagt.
- (3) Die dauernde Vergabe von Räumen, z.B. für Übungs- und Sportzwecke, bedarf der Einwilligung der Gemeinde. Diese wird im Rahmen der Erstellung der Belegungspläne erteilt. Entsprechendes gilt auch für den lehrplanmäßigen Sportunterricht der Schule. Sportbelegungen können auch für Teile eines Schuljahres erfolgen. Anträge auf diese regelmäßige Nutzung sollen jeweils spätestens zum 15. August eines jeden Jahres für das folgende Jahr bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Das Belegungsjahr ist mit dem Schuljahr identisch.

### 3

#### § 6

#### Allgemeine Benutzungsregelungen

- (1) Für alle Räume gelten die nachstehenden grundsätzlichen Ordnungsvorschriften. Sie sind für den Veranstalter Mindestnormen und deshalb auch ergänzbar um alle naheliegenden Ordnungsregelungen, deren Beachtung nach allgemeiner Lebenserfahrung vom Veranstalter darüberhinaus erwartet werden können.  
Insbesondere sind die der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 beigefügten Auflagen, Hinweise und Merkblätter Bestandteil der Überlassung und daher unbedingt zu beachten.
- (2) Die Räumlichkeiten und deren Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
- (3) Die Räume dürfen nur mit gereinigten Schuhen betreten werden. In den Sporträumen dürfen keinerlei Sportschuhe, Mittel oder Materialien wie z.B. Wachs, Harz etc., verwendet werden, die Rückstände oder Abriebe hinterlassen und deretwegen eine besondere Reinigung der Räumlichkeiten erforderlich wird. Schuhe dürfen keine Stollen, Noppen oder Spikes haben und vorher nicht als Straßenschuhe benutzt worden sein.
- (4) In den Räumen, mit Ausnahme des Foyers der Halle und der Toilettenanlagen darf grundsätzlich nicht geraucht werden.  
Es liegt im Ermessen des Veranstalters, ob er ein generelles Rauchverbot ausspricht.
- (5) Papier und sonstige Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu werfen. Getränke dürfen nicht auf die Spielflächen mitgenommen werden.
- (6) Umkleiden ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen erlaubt. Bei geöffneter Garderobe besteht Benutzungszwang; Verantwortung und Haftung obliegt dem Veranstalter.
- (7) Turn- und Sportgeräte sowie Inventar müssen getragen, mit verfügbaren Transportgeräten transportiert oder gerollt werden. Rollbare Geräte erhalten ihre tiefste Ausgangsstellung. Nach dem Gebrauch sind sie an den vorgesehenen Standort zurückzubringen.  
Benutzern kann erlaubt werden, eigene Sportgeräte in den Hallen unterzubringen; eine Haftung der Gemeinde für diese Geräte ist ausgeschlossen.
- (8) Fremde Personen, die nicht am Übungsbetrieb teilnehmen, haben keinen Zutritt.
- (9) Den Aufsichtspersonen des Übungsbetriebes und den Verantwortlichen der Veranstaltungen obliegen außerdem
  - a) sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtungsgegenstände zu überzeugen und zwar vor und nach der Benutzung,
  - b) festgestellte Mängel oder Beschädigungen dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden,
  - c) vor, während und nach der Benutzung für Ruhe und Ordnung zu sorgen,
  - d) die öffentliche Ordnung vor den Gebäuden und während der Abfahrt der Teilnehmer und Besucher sicherzustellen,
  - e) auf die sparsame Verwendung von Duschwasser, Beleuchtung und ausreichende Belüftung einzuwirken.

#### § 7

#### Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzung der Räume und Einrichtungen ist grundsätzlich nur während der festgesetzten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck zulässig.

- (2) In den bereitgestellten Übungsstunden sind der Auf- und Abbau von Sportgeräten eingeschlossen.
- (3) Können nach dem Belegungsplan zustehende Stunden länger als vier Wochen nicht belegt werden, ist die Gemeindeverwaltung sofort darüber zu unterrichten. Die Hallen werden für den Übungsbetrieb nur freigegeben, wenn je Übungsgruppe in der Regel mindestens sieben Teilnehmer anwesend sind.
- (4) Die Benutzung der Räume während den Schulferien, Fastnachtsvorbereitungen oder bei notwendigen Reparaturen wird im Einzelfall besonders geregelt; die rechtzeitige Bekanntgabe im Mitteilungsblatt dieser Zeiten ist verbindlich. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung eines anderen Raumes besteht in diesen Fällen nicht.

## § 8

### Besondere Veranstaltungen

- (1) Ist für eine Veranstaltung in der Halle das Herrichten von Einrichtungen, z.B. Tische, Stühle, Dekorationen, Bewirtungsgegenstände erforderlich, hat der Veranstalter zuvor mit dem Hausmeister Art und Zeitpunkt abzustimmen.  
Das Ein- und Ausräumen ist jedoch Angelegenheit des Veranstalters. Nach Beendigung sind die Räume und Einrichtungen gereinigt -Hallenboden nur besenrein- zu übergeben, Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (2) Soweit Veranstalter Dekorationsmaterial verwenden, dürfen dadurch die Räume nicht beschädigt werden. Dies gilt sinn- gemäß auch für Bandenwerbung oder ähnliche Werbungen. Im übrigen darf Dekorationsmaterial und Werbungsgegenstände nur mit Zustimmung der Gemeinde verwendet werden.
- (3) Den Veranstaltern bzw. deren Verantwortlichen obliegen nachstehende zusätzlichen Pflichten
  - a) Erfüllung aller aus Anlaß der Benutzung zu treffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlicher Maßnahmen (siehe §§ 110 bis 123 der Versammlungsstättenverordnung, Jugendschutzgesetz),
  - b) Einholung notwendiger Genehmigungen für die Veranstaltung, z.B. Wirtschafts-erlaubnis oder Sperrzeitverkürzung nach dem Gaststättengesetz,
  - c) Meldungen aus steuerlicher Hinsicht, z.B. GEMA.
- (4) Disco- und Disco-ähnliche Veranstaltungen bedürfen einer besonderen Genehmigung unter besonderen Auflagen.  
Pro Jahr dürfen nicht mehr als drei Disco- oder Discoähnliche Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (5) Bei speziellen Veranstaltungen (Tanz-, Disco-, Fastnachtsveranstaltungen etc.) muß auf Verlangen der Verwaltung über dem Parkettboden ein Schutzboden gelegt werden.
- (6) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, daß der aufgrund der Veranstaltung angefallene Müll ordnungsgemäß entsorgt wird. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung die notwendigen Müllsäcke, die später direkt von dem beauftragten Entsorgungsunternehmen mitgenommen werden, auf Kosten des Veranstalters zu besorgen. Wertstoffmüll ist in gut verschlossenen gelben Säcken in den vom Hausmeister zugewiesenen Raum zu stellen.  
Flaschen sind in die dafür vorgesehenen Wertstoffcontainer zu entsorgen.

## 5

### § 9

#### **Gewährleistung und Haftung**

- (1) Die Gemeinde ist gegenüber den Veranstaltern von allen Schadenersatzansprüchen freigestellt.
- (2) Die Veranstalter haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungsgegenständen, Geräten und Inventar durch die Nutzung der Räume entstehen. Dabei ist unerheblich, ob der Schaden von Teilnehmern oder Besuchern der Veranstaltungen verursacht worden ist. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (3) Die Gemeinde übernimmt weder für Garderobe noch für hinterlegte oder entwendete bewegliche Sachen von Besuchern oder Teilnehmern eine Haftung.
- (4) Soweit gegenüber der Gemeinde Schadenersatzansprüche mit der Begründung geltend gemacht werden, daß Veranstalter die Vorschriften dieser Satzung nicht beachtet haben, haftet der Veranstalter in vollem Umfang.

### § 10

#### **Zuwiderhandlungen**

Benutzer und Veranstalter, die gegen diese Benutzungsregelungen zuwiderhandeln, können für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Räume ausgeschlossen werden.

### § 11

#### **Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Räume werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme und endet mit dem Zeitpunkt der endgültigen Räumung.
- (3) Gebührenschuldner ist der Veranstalter. Er ist zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abschluß des Benutzungsvertrages oder bei ständiger Überlassung für Übungs- und Sportzwecke mit der Zustellung des Gebührenbescheides.
- (5) Die Benutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner sofort zur Zahlung fällig.
- (6) Die Überlassung von Räumen kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie eine Sicherheitsleistung geleistet wird.
- (7) Die Kosten für Strom, Gas, Wasser und die Abfallbeseitigung werden entsprechend dem Verbrauch durch die Gemeinde berechnet. Die Zähler sollen bei Beginn der Vorbereitungen und nach Reinigung der Räume vom Hausmeister mit einem Vertreter des Veranstalters abgelesen werden.

Fehlendes oder beschädigtes Inventar (einschl. Küchenausstattung) ist vom Veranstalter

zum jeweiligen Neuwert zu ersetzen.

- (8) Bei Veranstaltungen für gemeinnützige Zwecke oder bei Veranstaltungen im allgemeinen öffentlichen Interesse können von der Gemeindeverwaltung die Benutzungsgebühren ermäßigt oder erlassen werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für die Schönberghalle vom 15.12.1971 und der Schloßnebengebäude vom 19.11.1991 sowie die Gebührenordnung für die Benutzung der Schönberghalle und der Schloßnebengebäude vom 04.11.1991 außer Kraft.

Ebringen, den 01. Dezember 1997

gez.  
Thoma, Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

\*\*\*\*\*

### **Aktenvermerk**

Bekanntgemacht entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel vom 09.12.1997 bis 15.12.1997.

Ebringen, den 16. Dezember 1997

### **Aktenvermerk**

Änderung bekanntgemacht entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel vom 27.12.2006 bis 02.01.2007.

Ebringen, den 03. Januar 2007

### **Aktenvermerk**

Änderung bekanntgemacht entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung durch Einrücken in das Mitteilungsblatt (Nr. 45 vom 12. November 2010).

Ebringen, den 12. November 2010